

Reglement für die Benutzung der Räumlichkeiten im «Nägelihof» (Säle)

(Die aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage und Zweck

Dieses Reglement wird durch die Stiftung Hofwiesen erlassen. Es regelt die Benutzung der Räumlichkeiten im „Nägelihof“ an der Bahnhofstrasse 62b in Dietlikon für den periodischen Dauerbetrieb sowie für temporäre Anlässe und Veranstaltungen.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf alle im Tarifblatt für die Benutzung der Räumlichkeiten im „Nägelihof“ aufgeführten Objekte Anwendung.

Die Stiftung Hofwiesen ist berechtigt, nicht im Tarifblatt vorgesehene Nutzungen zu bewilligen und die Tarife festzulegen.

2 Nutzung und Betrieb

2.1 Grundsatz

Die Räumlichkeiten stehen der Bevölkerung von Dietlikon zur Verfügung und sollen möglichst breit genutzt werden.

Aus diesem Reglement kann kein Rechtsanspruch auf eine Benutzung abgeleitet werden.

2.2 Beauftragte der Stiftung Hofwiesen

Die Stiftung Hofwiesen bezeichnet die für die Betreuung der Räumlichkeiten zuständige Person/Stelle. Diese ist vor Ort Ansprechperson für die Mieter. Ihre Anweisungen sind strikte zu befolgen. Zuwiderhandlungen können Sanktionen gemäss Ziffer 2.12 zur Folge haben.

2.3 Umfang der Nutzung

In den Räumlichkeiten ist ausschliesslich die in der Benutzungsbewilligung festgehaltene Nutzung zulässig.

Die in der Bewilligung festgehaltenen Betriebszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen.

Ab 22 Uhr sind die Gäste anzuhalten, das Gelände in Ruhe zu verlassen. Auf längere Gespräche ausserhalb der Räumlichkeiten ist zu verzichten. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Dietlikon einzuhalten.

Vor und an Feiertagen kann der Betrieb durch die Stiftung Hofwiesen weiter eingeschränkt werden.

2.4 Unterhalts- und Reinigungsarbeiten

Für grössere Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Räumlichkeiten teilweise oder ganz gesperrt werden. Solche Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.

2.5 Prioritäten bei der Vergabe

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Räumlichkeiten wie folgt vorgegangen:

a) Dauerbelegung:

Zuteilung laufend mittels Mietvertrag

b) Anlassbelegung:

Zuteilung laufend mittels Benutzungsbewilligung

Der Entscheid für die Zuordnung der Gesuchsteller liegt bei der Stiftung Hofwiesen.

2.6 Rauchverbot

Grundsätzlich herrscht in sämtlichen Räumlichkeiten Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien erlaubt.

2.7 Küchen sowie technische Einrichtungen und Hilfsmaterial

Die Benutzung von Küchen sowie weiteren technischen Einrichtungen und Hilfsmitteln hat unter Aufsicht bzw. nach Anweisungen / Instruktionen des Beauftragten der Stiftung Hofwiesen zu erfolgen. Unbefugten ist die Benutzung untersagt.

2.8 Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken

Die Zubereitung und Abgabe von Speisen und Getränken hat in Absprache mit dem Beauftragten der Stiftung Hofwiesen zu erfolgen.

2.9 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

Die benötigten bzw. benützten Räume, Einrichtungen, Mobilien und Geräte sind dem Mieter durch den Beauftragten der Stiftung Hofwiesen zu übergeben bzw. dem Beauftragten durch den Mieter nach der Veranstaltung ordentlich zurückzugeben.

Übergabe und Rückgabe finden üblicherweise während den Öffnungszeiten der Büros des Vereins Spitex Glattal statt.

2.10 Behördliche Auflagen

Alle für den betreffenden Anlass notwendigen behördlichen Bewilligungen (Festwirtschaft, Tombola, Lotterie, etc.) sind vom Mieter selbst einzuholen.

Besondere behördliche Auflagen und Bedingungen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen etc.), sind einzuhalten.

Für das Abstellen von Fahrzeugen (inkl. Velos und Mofas) dürfen ausschliesslich die in der Benutzungsbewilligung aufgeführten Parkplätze benützt werden. Zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten sind mit den betreffenden Grundeigentümern abzusprechen.

2.11 Verantwortung

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die bezeichneten Räumlichkeiten wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Betrieb des Mieters heraus entstanden sind.

Jugendliche dürfen gemietete Räumlichkeiten nur betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person übernimmt der Stiftung Hofwiesen gegenüber die volle Verantwortung vom Eintritt bis zum Verlassen der Räumlichkeiten.

Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung dieses Benutzungsreglements zuständig und hat den Anlass zu überwachen.

2.12 Sanktionen

Bei Missachtung dieses Benutzungsreglements kann die Stiftung Hofwiesen Sanktionen gegen den verantwortlichen Mieter ergreifen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Stiftung Hofwiesen weitere Reservationen des betreffenden Mieters auflösen, verweigern und bereits erteilte Bewilligungen rückgängig machen.

3 Reservation und Vermietung

3.1 Grundsatz

Jede Benutzung der bezeichneten Räumlichkeiten im „Nägelihof“ an der Bahnhofstrasse 62b in Dietlikon ist bewilligungspflichtig. Die Benutzung wird zwischen dem Nutzer oder Veranstalter (Mieter) und der Stiftung Hofwiesen schriftlich vereinbart.

3.2 Zuständigkeit

Für Verwaltung, Vergabe und Betrieb der Räumlichkeiten ist die Stiftung Hofwiesen zuständig.

3.3 Vorgehen

Die Reservationsanfrage erfolgt per Internet an die Stiftung Hofwiesen.

Sind die gewünschten Räumlichkeiten noch frei, erhält der Antragsteller die Benutzungsbewilligung, ansonsten eine Absage.

Die Reservation ist mit der Zustellung der Benutzungsbewilligung gültig. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benutzungsreglement, der Hausordnung sowie den feuerpolizeilichen Auflagen.

3.4 Belegungen

Es wird ein Belegungsplan geführt. Dieser kann im Internet eingesehen werden.

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mieter durch die Stiftung Hofwiesen rechtzeitig informiert.

Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres sind durch die Mieter nachzuweisen. Mieter mit kleinen Teilnehmerzahlen können in der Benutzungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Mieter besteht.

3.5 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch die Stiftung Hofwiesen in einem separaten Tarifblatt festgelegt. In dieser Gebühr ist eine Servicezeit (Abgabe Badge, Zeigen der Räumlichkeiten sowie visuelle Kontrolle nach erfolgter Benutzung) enthalten.

Nicht in der Benutzungsgebühr enthalten sind ausserordentliche Serviceaufwendungen, z.B. für zusätzliche Reinigungsarbeiten, das Umstellen der Grundbestuhlung oder das Entsorgen des Abfalls.

3.6 Verrechnung

Die Benutzungsgebühr wird mit der Benutzungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen, spätestens jedoch vor dem Anlass, zu begleichen.

Ausserordentliche Serviceaufwendungen werden durch die Stiftung Hofwiesen extern in Auftrag gegeben und gemäss separater Zusammenstellung in Rechnung gestellt.

3.7 Verspätete Zahlung

Verspätete Zahlungen können die Annullierung der Reservation zur Folge haben. Sie ist dem Mieter schriftlich mitzuteilen. Für Annullierungen können Kosten gemäss Ziffer 3.9 erhoben.

Bevor eine Reservation annulliert wird, ist dem Mieter eine angemessene Nachfrist zur Zahlung anzusetzen.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzansprüche irgendwelcher Art.

3.8 Untermiete

Untermieten sind nicht zulässig.

3.9 Annullierung

Bei Nichtbeanspruchung einer bestätigten Benutzung kann die Benutzungsgebühr erlassen werden, sofern der betreffende Raum anderweitig vermietet werden kann.

3.10 Fristen / Zuteilung

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind mindestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Termin einzureichen. Gesuche werden frühestens ein Jahr zum Voraus entgegengenommen. Wenn keine Terminkollisionen vorliegen, sind auch kürzere Fristen möglich. Die Reservationen werden laufend behandelt.

Die Zuteilungen für die Dauerbelegungen erfolgen mit separaten Mietverträgen. Anträge für Neuebelegungen oder Änderungsanträge sind der Stiftung Hofwiesen frühzeitig einzureichen.

Bei Dauerbelegungen wird weitgehend Kontinuität angestrebt. Ein Wohnheitsrecht kann jedoch nicht geltend gemacht werden.

3.11 Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Beauftragten der Stiftung Hofwiesen unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Stiftung Hofwiesen lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Räumlichkeiten ab. Es ist dem Mieter überlassen, für sich und die Besucher der Veranstaltung entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

3.12 Schliessung / Badge oder Schlüssel

Der Mieter ist für die ordnungsgemässe Schliessung der Räumlichkeiten verantwortlich.

Der Mieter erhält bei der Übernahme gegen Unterschrift einen Badge oder Schlüssel für die gemieteten Räumlichkeiten. Dieser ist bei Rückgabe der Räumlichkeiten wieder abzugeben. Bei Verlust wird dem Mieter der Aufwand gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Dietlikon.

4.2 Änderungen des Reglements

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind jederzeit möglich. Sie sind den aktuellen Mietern bekannt zu geben.

4.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Stiftung Hofwiesen am 19.11.2021 genehmigt und tritt per 1.1.2022 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 3.11.2020.